

Beitragsordnung des Vereins Goshin-Jutsu-No-Michi

Der erfolgreiche Weg zur Selbstverteidigung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Aufnahmegebühr und Sportverbandgebühr

- a.) Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 45€ je neuem Mitglied erhoben.
- b.) Die jährlichen Beiträge für die Fachsportverbände werden einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Beiträge

01. <u>Kinder bis einschließlich 5 Jahre (JuJu turnt und macht fit 1x pro Woche)</u>	<u>8€ monatlich</u>
02. <u>Kinder bis einschließlich 7 Jahre (Do Training 1x pro Woche)</u>	<u>12€ monatlich</u>
03. <u>Jugendliche bis 18 Jahre</u>	<u>14€ monatlich</u>
04. <u>Erwachsene über 18 Jahre</u>	<u>21€ monatlich</u>
05. <u>Familienbeitrag (max. 2 Erwachsene und max. 2 Kinder)</u>	<u>48€ monatlich</u>
06. <u>Ermäßigungen z.B. Azubis, Studenten, Schwerbehinderte 50% GdB</u>	<u>19€ monatlich</u>

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 05 und 06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 05 und 06.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des jeweiligen Sportbundes, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der festgelegten Sätze.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vom Girokonto abgebucht.
6. Bei Mahnungen können Mahngebühren von 5€ pro Mahnung erhoben werden.
7. Für zusätzliche Kursangebote (Frauen SV Kurs, Präventionskurs usw.) werden gesonderte Gebühren erhoben, die im Einzelnen festzulegen sind.
8. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer 1 monatigen Kündigungsfrist möglich.